

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### Entnahme von Grundwasser zu Wasserhaltungszwecken

Im Rahmen des Neubaus des Zentralsammlers westlich/südwestlich von Salzgitter-Barum ist zum Zweck der Trockenhaltung der wandernden Baugruben abschnittsweise eine Grundwasserhaltung mit einer prognostizierten Entnahmemenge von insgesamt 80.000 m<sup>3</sup> über einen Zeitraum von 180 Tagen erforderlich. Die Entnahme des Grundwassers erfolgt abschnittsweise, es sollen jeweils 2 Abschnitte à 50 m zur selben Zeit betrieben werden. Der Absenktrichter hat laut Erläuterungsbericht eine Reichweite von  $R = 20,65$  m

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG<sup>1</sup> im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 UVPG geprüft. Laut der naturschutzfachlichen Beurteilung der Grundwasserhaltung<sup>2</sup> gelten die von der Maßnahme betroffenen Biotope als feuchteunabhängig, so dass mit der temporären Grundwasserstandsabsenkung keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbunden sind.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzte Schutzmaßnahmen dienen dem Schutz von Bäumen gegen Trocknisschäden sowie von Oberflächengewässern gegen Eintrag sauerstoffarmen Wassers.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54) in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Zentralsammler Salzgitter (Bauabschnitt IV/1, Barum). – Naturschutzfachliche Stellungnahme zum wasserrechtlichen Antrag für die Wasserhaltung“. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel, 11.04.2024

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Salzgitter, den 26.04.2024

Stadt Salzgitter  
Fachgebiet Umwelt, untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Beims